

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) vom 15.12.2025 wird die nachfolgende Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Werder (Havel) bekannt gegeben.

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Werder (Havel)

beschlossen durch die Stadtverordneten der Stadt Werder (Havel) am 11.12.2025

Die Ordnung regelt die Benutzung und Ausleihe sämtlicher in der Stadtbibliothek Werder (Havel) angebotenen Medien sowie die Inanspruchnahme von Benutzungs- und Informationsdiensten.

§ 1 Benutzung

- (1) Die Stadtbibliothek Werder (Havel) ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Stadt Werder (Havel).
- (2) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Jede Person die in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet ist, ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, die Einrichtung der Stadtbibliothek Werder (Havel) zu benutzen und auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Medien zu entleihen.
- (4) Mit dem Betreten der Bibliothek erkennen die Nutzerinnen und Nutzer die Benutzungsordnung und die Gebührensatzung an.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses. Bei einer Anmeldung mit Reisepass kann die Stadtbibliothek Werder (Havel) die Vorlage einer amtlichen Meldebestätigung und bei ausländischen Reisepässen zusätzlich die Vorlage einer noch mindestens drei Monate gültigen Aufenthaltsgenehmigung verlangen.
- (2) Für Kinder und Jugendliche ab dem Schuleintritt bis zur Beendigung des 16. Lebensjahres bedarf die Anmeldung der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters sowie dessen schriftliche Erklärung, dass die Benutzungsordnung anerkannt und die Haftung für den Schadensfall als auch für die Begleichung sämtlicher anfallender Gebühren übernommen wird.

- (3) Für Kinder im Vorschulalter ist die Anmeldung eines Sorgeberechtigten erforderlich. Der Sorgeberechtigte erhält einen kostenlosen Eltern-Kind- Ausweis, der ausschließlich zur Nutzung des Kindermedienbestandes berechtigt.
- (4) Nutzerinnen und Nutzer, die eine ermäßigte Jahresgebühr bezahlen, haben bei der Anmeldung einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.
- (5) Juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag einer oder eines Vertretungsberechtigten an. Mit der Unterschrift wird anerkannt, dass die Nutzung der Bibliothek nur zu dienstlichen Zwecken erfolgen darf.
- (6) Die Datenerhebung und elektronische Speicherung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen. Die Nutzerinnen und Nutzer bestätigen mit ihrer Unterschrift, die Benutzungsordnung und Gebührensatzung anzuerkennen und geben ihre Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer Angaben zur Person.
- (7) Das Entleihen von Medien und die Nutzung der Online-Dienste der Stadtbibliothek Werder (Havel) sind gebührenpflichtig. Die Art und Höhe der Gebühren sind in der "Gebührensatzung der Stadtbibliothek Werder (Havel)" geregelt. Die Nutzerinnen und Nutzer erhalten bei der Anmeldung einen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist. Der Bibliotheksausweis ist zeitlich begrenzt gültig und kann verlängert werden.
- (8) Der Verlust eines Bibliotheksausweises ist der Stadtbibliothek Werder (Havel) unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung sind mitzuteilen
- (9) Der Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der Stadtbibliothek Werder (Havel). Die Stadtbibliothek Werder (Havel) kann den Bibliotheksausweis zurückverlangen, wenn die Nutzerinnen und Nutzer gegen die Benutzungsordnung verstoßen.

§ 3

Entleihung und Vorbestellung von Medien, Verlängerung der Leihfrist

- (1) Die Ausleihe der Medien erfolgt gegen Vorlage eines gültigen Bibliotheksausweises. Die Identität ist auf Verlangen mit den in § 1 Absatz 3 genannten Dokumenten nachzuweisen.
- (2) Die Stadtbibliothek Werder (Havel) kann die Anzahl der gleichzeitig auf einen Bibliotheksausweis entlehbaren Medien für bestimmte Medienarten begrenzen.
- (3) Die Ausleihe der Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.
- (4) Die Ausleihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. Für einzelne Medienarten und in Sonderfällen kann die Bibliothek abweichende Leihfristen festlegen. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, sich über den Stand der Leihfrist eigenverantwortlich zu informieren.

- (5) Die Leihfrist kann auf Antrag bis zu zwei Mal verlängert werden. Über die Verlängerung entscheiden die Bibliotheksmitarbeitenden. Bei vorliegender Vorbestellung ist eine Verlängerung nicht möglich. Auf Verlangen sind die entliehenen Medien bei Verlängerung vorzulegen.
- (6) Die Rückgabe der Medien ist während der Öffnungszeiten in der Bibliothek möglich. Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Rückgabebox vor der Bibliothek genutzt werden. Ein Anspruch auf die Möglichkeit der Medienrückgabe über die Rückgabebox besteht nicht.
- (7) Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden. Einzelne Medien können von der Vorbestellung ausgenommen werden.
- (8) Auf Wunsch der Nutzerinnen und Nutzer beschafft die Stadtbibliothek Werder (Havel) Medien aus anderen Bibliotheken. Die anfallenden Kosten sind von den Nutzerinnen und Nutzer zu tragen. Für Medien aus anderen Bibliotheken gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der gebenden Bibliothek.

§ 4

Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

- (1) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien haben die Nutzenden bzw. ihre gesetzlichen Vertreter in vollen Umfang Ersatz zu leisten. Der Nachweis, dass sie oder ihn ein Verschulden nicht trifft, obliegt den Nutzenden. Sie haften auch für die unzulässige Weitergabe an Dritte.
- (2) Mängel an entliehenen Medien sind der Bibliothek unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 4 Tagen zu melden. Erfolgt keine Anzeige, so wird davon ausgegangen, dass die Medien in einwandfreiem Zustand ausgeliehen wurden.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, ist die eingetragene Nutzerin und Nutzer solange haftbar, bis der Verlust des Bibliotheksausweises der Stadtbibliothek Werder (Havel) gemeldet wurde.
- (4) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die Bücher und andere Medien termingerecht zurückzugeben. Wird die Leihfrist überschritten, sind Gebühren entsprechend der Gebührensatzung zu entrichten, unabhängig von einer schriftlichen Vorabinformation über das Ende der Leihfrist oder einer Erinnerung oder Mahnung.
- (5) Jeder Diebstahl von Bibliothekseigentum wird angezeigt.
- (6) Urheberrechtlich geschützte Medien dürfen nur für den eigenen Gebrauch vervielfältigt werden. Die Beachtung der urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen obliegt den Nutzerinnen und Nutzer.

§ 5

Verhalten in den Räumen der Stadtbibliothek

- (1) Mitgebrachte Taschen sind, den Weisungen der Bibliotheksmitarbeiterinnen folgend, in den vorhandenen Taschenschränken abzustellen bzw. einzuschließen.
- (2) Das Mitführen von Tieren ist in den Räumen der Bibliothek nicht gestattet.
- (3) Das Rauchen ist in der Bibliothek nicht gestattet. Essen und Trinken sind nur in ausgewiesenen Bereich möglich.
- (4) Lärm und Unruhe sowie Beeinträchtigungen anderer Nutzerinnen und Nutzer sind zu vermeiden.
- (5) Nutzerinnen und Nutzer, die gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können aus den Räumen der Stadtbibliothek Werder (Havel) verwiesen und auf Zeit oder Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 6

Haftung

- (1) Die Stadtbibliothek Werder (Havel) haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.
- (2) Die Stadtbibliothek Werder (Havel) haftet nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software der Stadtbibliothek Werder (Havel) an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Nutzerinnen und Nutzer entstehen. Dies gilt entsprechend für Schäden an Geräten der Nutzerinnen und Nutzer, die durch die Handhabung von audiovisuellen Medien der Stadtbibliothek Werder (Havel) entstehen.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen gemäß Absatz 1 und 2 gelten nur für Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (4) Für abhanden gekommene Wertsachen oder andere Gegenstände wird durch die Stadtbibliothek Werder (Havel) keine Haftung übernommen.

§ 7

Benutzung der Internetsarbeitsplätze sowie des WLAN

- (1) Die PC-Arbeitsplätze und das Internet/WLAN können unentgeltlich von allen Personen genutzt werden.
- (2) Die Stadtbibliothek ist nicht für Inhalte, Verfügbarkeiten und Qualität der Online-Dienste sowie für die Qualität, Funktionsfähigkeit oder Virenfreiheit von abgerufenen Dateien verantwortlich.
- (3) An den Internetplätzen der Stadtbibliothek Werder (Havel) ist es nicht gestattet, Internetdienste zu kommerziellen Zwecken zu nutzen, gesetzeswidrige sowie gewaltverherrlichende, pornographische oder rassistische Inhalte und Daten

aufzurufen, zu nutzen oder zu verbreiten. Die Nutzenden verpflichten sich, keine Dateien und Programme der Stadtbibliothek Werder (Havel) oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten der Stadtbibliothek Werder (Havel) zu verwenden.

- (4) Die Nutzung von externen Speichermedien ist erlaubt.
- (5) Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.
- (6) Nutzerinnen und Nutzer, die gegen einschlägige Regelungen (u.a. Stragesetzbuch, Jugendschutzgesetz) oder gegen den moralischen Kontext der Gesellschaft verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Werder (Havel) tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Werder (Havel) vom 01.01.2002 außer Kraft.

erlassen: 15.12.2025
ausgefertigt: 15.12.2025

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin